

Reglement über den Ladenschluss

vom 2. Oktober 1973

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt in Anwendung von Art. 61 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 und Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. Februar 1972 als Reglement:

I. Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

Art. 1 Als öffentliche Ruhetage im Sinne dieses Reglementes gelten die Sonntage und die Feiertage gemäss kantonaler Gesetzgebung über die öffentlichen Ruhetage.

Art. 2 An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

An öffentlichen Ruhetagen dürfen, mit Ausnahme des Weihnachtstages, des Oster- und des Pfingstsonntages sowie des Eidgenössischen Bettages folgende Geschäfte offen halten:

- a) die Bäckereien und die Konditoreien zur Abgabe von Bäckerei- und Konditoreiprodukten von 10.00 bis 12.00 Uhr;
- b) die Milchverkaufsgeschäfte zur Abgabe von Milch und Milchprodukten von 10.00 bis 12.00 Uhr;
- c) die Blumenverkaufsgeschäfte zur Abgabe von Blumen, Topfpflanzen und Arrangements von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr, andere Waren dürfen von den unter lit. a bis c genannten Geschäften nicht abgegeben werden.
- d) für die Milchannahmestellen findet Art. 7 des Ladenschlussgesetzes Anwendung.

II. Ladenschluss an Werktagen

Art. 3 An Werktagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens wie folgt zu schliessen:

- a) **generell**

Montag bis Freitag	18.30 Uhr
Samstag	16.00 Uhr
Vorabend von öffentlichen Feiertagen	17.00 Uhr
- b) **Ausnahmen**

Coiffeurgeschäfte für den Warenverkauf	
Montag bis Freitag	19.30 Uhr
Samstag	17.30 Uhr
Vorabend von öffentlichen Feiertagen	18.30 Uhr
Milchannahmestellen	
Montag bis Freitag	19.30 Uhr
Samstag und Vorabend von öffentlichen Feiertagen	19.00 Uhr

Art. 4 In der Zeit vom 9. bis 22. Dezember dürfen die Verkaufsgeschäfte pro Woche an einem Abend, ausgenommen am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, bis 21.00 Uhr offen gehalten werden. Der Gemeinderat bestimmt die Abendverkaufstage.

Auf Begehren von Ladeninhabern des Detailhandels, die zusammen mindestens einen Drittel des Umsatzes aller Detailgeschäfte der Gemeinde erzielen, kann der Gemeinderat auch während der übrigen Zeit wöchentlich an einem Werktag, ausgenommen am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, die Öffnung von Läden bis 21.00 Uhr ausdehnen. Der Gemeinderat setzt den Abendverkaufstag einheitlich fest.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Die Überwachung der Bestimmungen dieses Reglementes obliegt der polizeilichen Aufsicht.

Art. 6 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden im Sinne von Art. 16 des Gesetzes über den Ladenschluss mit Busse geahndet. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 7 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Das Reglement vom 28. Januar 1961 wird damit aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 27. September 1973

Öffentlich aufgelegt vom 24. August bis 23. September 1973

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 2. Oktober 1973